

Satzung des Schulvereins der GHS Waldschule Buchholz e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein Waldschule Buchholz e.V.“

Sitz des Vereins ist Buchholz in der Nordheide.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedts eingetragen. Er führt den Zusatz eingetragener Verein (e. V.)

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es läuft vom 1. August des Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken:

- durch Förderung und Erziehung der Schüler der Waldschule Buchholz,
- durch Geld- und Sachspenden zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Schullebens
- durch Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffung von Geräten, die dem Bildungsziel der Schule dienen
- durch Gewährung von Zuschüssen an bedürftige Schüler bei der Beschaffung von Lernmitteln oder im Zusammenhang mit von der Schule angeordneten Veranstaltungen (Ausflüge, Klassenfahrten u.ä.)
- durch gelegentliche Prämien an besonders einsatzfreudige Schüler (Wettbewerbe)

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Zum Erreichen seines gemeinnützigen Zweckes erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge und sammelt freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Alle Finanzmittel des Vereins, die sich nach Bestreiten aller Kosten ergeben, sind ausschließlich der Förderung der Waldschule zuzuführen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein darf Rücklagen bilden, soweit und solange es zur nachhaltigen Erfüllung seines satzungsmäßigen Zweckes erforderlich ist.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen ab 18 Jahre und juristische Personen oder Vereinigungen werden.

Erworben wird die Mitgliedschaft durch Beitritt. Dazu ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, in der sich der Beitretende ohne Einschränkung zur Anerkennung der Satzung verpflichtet. Weiterhin ist das Mitglied verpflichtet, die fälligen Beiträge fristgerecht zu zahlen und den Verein zur Durchführung seiner Zwecke im Sinne des § 3 in jeder Weise zu unterstützen. Der Beitritt wird mit Beginn des auf den Eingang der Anmeldung folgenden Monats wirksam.

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und bei Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aus dem Verein nach dreimonatiger schriftlicher Kündigung zum Ende des Vereinsjahres.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

Als Sonderfälle gelten Wegzug und Austritt eines Kindes aus der Schule.

In diesen beiden Fällen kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung schriftlich beendet werden.

2. durch Tod
3. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen oder Vereinigungen
4. durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) durch den Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit dem Vereinsbeitrag im Rückstand ist.
- b) durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt oder ihm Unehre bereitet.

Die Mitglieder sind hinsichtlich ihres Ausschlusses der Vereinsgewalt unterworfen, deren Ausübung eine innere Angelegenheit des Vereins ist und deshalb grundsätzlich von den Gerichten nicht nachgeprüft wird.

§ 6 Beiträge

Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von den Mitgliedern zu genehmigen ist.

Beitragsordnung:

- Der Regelbeitrag beträgt für Einzelmitglieder ab 1.8.2008 jährlich 18 Euro.
- Der jährliche Beitrag ist fällig bei Eintritt in den Verein, ansonsten zu Beginn eines jeden Schuljahres, zahlbar spätestens bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres. Gezahlte Beträge werden nicht erstattet. Dies gilt auch für die Sonderfälle.
- Für darüber hinausgehende Zuwendungen können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.
- Zur Vermeidung erhöhter Verwaltungskosten erteilen die Mitglieder die Einzugsermächtigung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Organe können jederzeit weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden
 2. dem / der Stellvertreter/in (zweite Vorsitzende)
 3. dem / der Schatzmeister/ in
 4. dem / der Schriftführer /in
- sowie 2 Beisitzern

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu benennen. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied innerhalb dieser Zeit aus, muss eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl innerhalb 8 Wochen stattfinden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Eltern und Lehrkräften.

Auch Nichtmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinstätigkeit.

Er führt die Geschäfte selbstverantwortlich nach Gesetz und Satzung.

Der Vorstand handelt und beschließt in allen wichtigen, d.h. Ansehen, Interessen und Vermögen des Vereins betreffenden Fragen der Geschäftsführung in Mehrheitsentscheidung.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Überwachung des Vereinsvermögens
- Beratung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
- Beschlüsse über Maßnahmen gem. § 3 der Satzung zu fassen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter oder der Schatzmeister anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedarf auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Satzungsänderungen rein redaktioneller Art, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.

§ 10 **Kassenprüfer**

Die Prüfung der Kassen und Buchführung erfolgt einmal jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Er überprüft die Kassenführung auf rechnerische Richtigkeit. Treten Zweifel an der Richtigkeit auf, sind diese der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die sachliche Richtigkeit verantwortet der Vorstand.

§ 11 **Haftung**

Hat der Vorstand seine Obliegenheiten verletzt, ist er dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner voll verpflichtet.

§ 12 **Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, spätestens im Juni eines Jahres, stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge von Mitgliedern um Aufnahme neuer Beschlussfassungspunkte auf die Tagesordnung müssen dem Vorstand wenigstens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung der nachträglichen Tagesordnungspunkte per Abstimmung.

Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die persönliche Aushändigung ist ebenfalls möglich.

Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.

Für eine Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 13 Auflösung und Abwicklung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Waldschule Buchholz mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Erziehung und Förderung von Schülern der Waldschule Buchholz zu verwenden.
Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung oder bei Wegfall des Vereinszwecks.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 10. Juni 2009 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und am..... unter der Nr. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen worden.

Buchholz in der Nordheide, den